

**Vorab-Information**

JUP-Drs. 21/3

**zur Nicht-Berücksichtigung des Wintersemesters 2020/21  
bei Berechnung der Erstzulassungs-Höchstfrist zur JUP  
sowie für den Freischuss (EJS und JUP)**

Die vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst geplante Verlängerung der Regelungen zum Corona-Sommersemester 2020 im Bayerischen Hochschulgesetz wurde am 20. Januar 2021 vom Ministerrat gebilligt; der entsprechende Gesetzesentwurf liegt zurzeit beim Bayerischen Landtag. Eine Änderung der JAPO, die die zu erwartende Ausnahme des Wintersemesters 2020/21 von der Berechnung des Freischussterrmins berücksichtigt, wurde bereits vorgenommen. Entsprechend arbeiten sowohl das für die Erste Juristische Staatsprüfung (EJS) im Einzugsgebiet der FAU zuständige OLG Nürnberg sowie das Prüfungsamt der FAU bereits mit der Prämisse, dass neben dem Sommersemester 2020 auch das hinter uns liegende Wintersemester 2020/21 bei der Fristenberechnung für Freischuss und JUP-Erstzulassung außer Betracht bleibt. Die in § 15 Abs. 2 S. 1 FAU JUP-PO festgelegte „13-Semester-Regelung“ wird daher automatisch zu einer „15-Semester-Regelung“, d.h. die erstmalige Anmeldung zur JUP muss spätestens im Laufe des 14. Fachsemesters erfolgen, damit der Termin zur Erstversuchs-Prüfung am Ende des 15. Fachsemesters wahrgenommen werden kann. Studierende, die in Ansehung dieser Verschiebung vom angemeldeten JUP-Versuch im Juli 2021 (JUP 2021/I) zurücktreten wollen, melden sich bitte umgehend schriftlich beim Prüfungsamt (Sachbearbeiterin: Frau Gabriele Scheuerle).

Erlangen, 06.04.2021

Gez.



Professor Dr. Christoph Safferling